Prof. Dr. Markus Heintzen **Sommersemester 2005**

Öffentliches Recht – Grundkurs II
Abschlussklausur

Bitte bearbeiten Sie die folgenden Aufgaben. Die in den Klammern angegebenen Punktzahlen geben Ihnen einen Hinweis auf deren ungefähre Gewichtung. Die Beantwortung des Fragenkataloges und die gutachterliche Lösung der aufgeworfenen Fallfrage gehen zu je 50% in die Benotung ein.

A. Fragen

I. Grundrechte haben neben der Abwehrfunktion weitere Funktionen. Erklären Sie solche Funktionen (einschließlich der Abwehrfunktion)! Gehen sie dabei auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen ein und nennen sie je ein Anwendungsbeispiel für jede Funktion! (5 Punkte)

II. Erklären Sie die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts! (3 Punkte)

III. In welchem Verhältnis stehen Landesgrundrechte zu Grundrechten aus dem Grundgesetz? Gehen sie bei der Beantwortung der Frage darauf ein, wer durch die Grundrechte gebunden wird, vor welchem Verfassungsgericht welche Grundrechtsverletzungen gerügt werden können und wie Kollisionen bei unterschiedlichem Schutz durch Grundrechte einer Landesverfassung und des Grundgesetzes aufzulösen sind! (6 Punkte)

IV. In welchem Verhältnis stehen folgende Grundrechte zueinander? Gehen Sie ggf. auf Konkurrenzverhältnisse ein! Erläutern sie die Begriffe Idealkonkurrenz und Spezialität! (5 Punkte)

a) Art. 5 GG und Art. 8 GG

b) Art. 12 GG und Art. 14 GG

c) Art. 12 GG und Art. 2 Abs. 1 GG

V. Was versteht man unter der „neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts beim allgemeinen Gleichheitssatz? Wodurch unterscheidet sich der Prüfungsumfang bei dieser Formel von dem Prüfungsumfang bei der Willkürformel? (3 Punkte)

VI. Was versteht man unter einer Meinung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG? Welche Äußerungen fallen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit? Skizzieren Sie dazu unterschiedliche Ansichten und Argumente! (5 Punkte)

VII. Man unterscheidet bei Art. 14 GG unterschiedliche Arten von Eingriffen. Erläutern Sie diese! (5 Punkte)

B. Fall

Ein Änderungsgesetz zum Berliner Rundfunkgesetz (ÄndG) des Abgeordnetenhauses von Berlin, das in einem ordnungsmäßigen Verfahren zustande gekommen und verkündet worden ist, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1: Alle Radiosender im Berliner Sendegebiet werden unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet, mindestens zu 30% deutschsprachige Musik zu spielen. Dies gilt nicht für Radiosender, deren Moderation nicht in deutsch erfolgt, die lediglich instrumentale Musik oder gar keine Musik in ihrem Sendeprogramm haben („Spartensender“).

Art. 2: Das Gesetz tritt zum 15. Mai 2005 in Kraft.

Mit dem Gesetz soll die Vielfalt und Qualität des Radioprogramms gesichert werden, da der Anteil von deutschsprachiger Musik im Radio nur einen geringen Anteil ausmacht und dafür die am häufigsten verkauften – meist internationalen - Titel ständig wiederholt werden.

Gegen das Gesetz wendet sich der Berliner Produzent P, der eine Reihe deutscher Interpreten mit englischsprachigen Titeln produziert und seine Marktposition gefährdet sieht. Auch die X-GmbH, ein Berliner Radiosender, fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt: Zielgruppe ihres Radioprogramms sind 15- bis 25- jährige Zuhörer, die

sich für englischsprachige Musik – vor allem aus den USA - begeistern. Mit der Umstellung des Musikprogramms würde nicht nur die Zahl der Zuhörer zurückgehen, sondern auch die Einnahmequelle des Senders gefährdet, da die Werbung, über die sich der Sender finanziert, an den amerikanischen Lifestyle anknüpfe. Die X-GmbH führt aus, dass daher ein zwingender Zusammenhang zwischen der englischsprachigen Musik und den Werbesendungen bestehe. Ein Abweichen vom bisherigen Konzept des Senders führe zum Wegfall von Werbeeinnahmen und damit faktisch dazu, dass der Sender in der bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden könne.

Sind P und die X-GmbH in dem Grundrecht aus Art. 12 GG verletzt?

Hinweis: Berliner Verfassungsrecht ist nicht zu prüfen!